

Internes Arbeitspapier

zur:

Betätigungsprüfung des Rechnungsprüfungsamtes

Hier: Bereitstellung von Prüfunterlagen in Form von Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen

(Vgl. Schreiben des RPA vom 16.10.2012 über den OB an BG II und Rückantwort des OB vom 07.11.2012)

Die Betätigungsprüfung des RPA basiert auf der Rechtsgrundlage der GO LSA § 129 Abs. 2 Nr. 4. Hiernach kann der Gemeinderat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dazu gehört entsprechend Nr. 4 „die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit“. Die **Rechnungsprüfungsordnung**, beschlossen vom Stadtrat am 28. Januar 2010 (Beschluss-Nr. 257-11(V)10), welche am 01.08.2010 in Kraft trat, regelt im § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Durchführung der Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Mittels einer regelmäßigen Betätigungsprüfung sollen Erkenntnisse über die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte vermittelt werden.

Für die mit Schreiben vom 14.08.2012 angekündigte und im September 2012 begonnene Betätigungsprüfung wählte das RPA aus dem Beteiligungsportfolio der Landeshauptstadt Magdeburg eine Stichprobe von zwei Gesellschaften aus (Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH und ZOOLOGISCHER GARTEN gGmbH).

Beim Eröffnungsgespräch wurde den Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes mitgeteilt, dass die Unterlagen der Aufsichtsratssitzungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Mit Schreiben vom 07.11.2012 wurde dieser Sachverhalt bestätigt.

Die o. g. Verfahrensweise ist für uns aus den folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

„Betätigungsprüfungen verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen soll festgestellt werden, ob die Beteiligung der kommunalen Körperschaft an dem privatrechtlich verfassten Unternehmen gesetzlich zulässig ist und die mit dieser Beteiligung angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Zum anderen soll festgestellt werden, ob die kommunale Körperschaft ihre Anteile ordnungsgemäß verwaltet und die kommunalen Vertreter im Überwachungsorgan der Gesellschaft ihre Möglichkeiten der Einflussnahme im Interesse der kommunalen Körperschaft und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks nutzen, Weisungen des Gemeindevorstandes befolgen und die Geschäftsführung ausreichend überwachen.“ (Engels, Eibelshäuser „Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung“, S. 80-81)

Im Kommentar zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. überarbeitete Auflage, 2012, wird der § 129 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt kommentiert:

„Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit beauftragt werden; dabei handelt es sich um die so genannte Betätigungsprüfung. Zielrichtung der Prüfung ist jedoch nicht das Unternehmen, sondern die Gemeinde selbst. Denn hier soll geprüft werden, ob die Möglichkeiten der Einflussnahme bei der wirtschaftlichen Betätigung ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, ob z. B. die Vertreter der Gemeinde in den Organen die Weisungen eingehalten und die Interessen der Gemeinde wahrgenommen haben (VG MD, Beschl. v. 15.11.2007, Az. 9 B 208/07 MD, S. 5 f.).“

Das Verwaltungsgericht Magdeburg erläutert in seinem Schriftsatz in der Verwaltungsrechts-sache „Magdeburger Hafen GmbH ./ Landeshauptstadt Magdeburg“, Az. 9 B 208/07 MD, S. 2:

„Daneben ist insbesondere zu prüfen, ob die Anteile der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet worden sind **und die Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat ihre Möglichkeiten der Überwachung und Einflussnahme mit der gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gemeinde wahrgenommen haben** (Karehnke, DVBl. 1981, S. 173 (176)).“

Des Weiteren wird in Ihrem Schreiben (OB 07.11.2012) aufgeführt, dass die Errichtung eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen fakultativ ist. Der fakultative Aufsichtsrat wird gem. § 52 GmbHG durch Gesellschaftsvertrag gebildet. Da in den Gesellschaftsverträgen der ausgewählten Beteiligungen die Bildung eines Aufsichtsrates vorgeschrieben ist (§ 6 des Gesellschaftsvertrages der Wobau, § 9 Gesellschaftsvertrag ZOO) wurde die fakultative Bildungsmöglichkeit per Gesellschaftsvertrag manifestiert. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gem. den Vorschriften der Gesellschaftsverträge u. a. aus den Stadtratsmitgliedern entsandt.

Im Übrigen verweisen wir zu dieser Thematik auf § 119 GO LSA, wonach eine Gemeinde ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft Weisungen erteilen kann (§ 119 Abs. 1 GO LSA). Dies gilt gem. § 119 Abs. 2 GO LSA „...entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist ... in den Aufsichtsrat ... einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden“.

In den uns vorliegenden Gesellschaftsverträgen sind auch die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäfte, denen der Aufsichtsrat zustimmen muss, geregelt. Eine Prüfung, ob dementsprechend verfahren wurde, ist uns ohne Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle nicht möglich.

Daraus ergibt sich in der Konsequenz, dass zu einer vollständigen Betätigungsprüfung dem RPA auch die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen zur Verfügung zu stellen sind. Eine Regelung ist auch im Hinblick auf weiter vorgesehene Betätigungsprüfungen unabdingbar.